



bleiben, die Arbeiter-Unfall-
anstalt soll jedoch vor dieser
um ihr Einverständnis befragt
und in das Gesetz Bestimmungen
durch welche eine reine, ge-
vollkommen einwandfreie Wahl
t wird; das aktive Wahlrecht
Vollendung des 20. Lebens-
passive an die Vollendung des
hres gebunden werden.

Invalidenversicherung.

ardinalfrage, ob die Invalidenversiche-
zentralen Reichsinstitute aus besorgt,
ndert werden soll, habe ich bereits in
Stadium Stellung genommen und mich
Weise für die Lösung des Problems
ormprogramme vorgesehen ist, aus-
erteilung der Organisation der Inva-
r allem Klarheit darüber zu gewinnen,
wie in den §§ 114 und folgenden des
gesetzes in Aussicht genommen ist, eine
oll oder ob und in welchem Maße ihr
zuzugestehen wäre. Der rein staatliche
in dem Motivenberichte zum Reform-
nit begründet, daß mit Rücksicht auf die
leistung des Staates, seiner Einflüsse
e Verwaltung ein weiter Spielraum
müsse. Den in dieser Richtung vom
er Staatsinteressen zu stellenden An-
erde in genügender Weise überhaupt
nung getragen werden können, wenn
idenversicherung direkt als eine staatliche
uffasse, die Kasse demnach zu einer
ausgestalte.

wäre gegen die Argumentation des
gesetzes nichts einzuwenden. Im Hinblick
f hervorgehobene Beitragsleistung des
es sich aber, diese Leistung jener der
ffentent gegenüberzustellen. Nach den
and Berechnungen im Motivenberichte
ürde sich der Staatsbeitrag zu jenem
en verhalten wie 2 : 5·5 im 1. Jahre,
5. Jahre, wie 20 : 29 im 10. Jahre,
8 im 30. Jahre stellen. Im Be-
gungszustande hätten aber die Versicherten
99·1 Millionen Kronen, der Staat 42·8 Millionen
Kronen an Beiträgen zu entrichten. Man mag das
Recht des Staates auf die gewiß eine allgemeine
rechtliche Bedeutung besitzende Versicherung breiter
Volkschichten noch so hoch einschätzen, so wird man
doch zugeben müssen, daß jene Kreise, welche mehr als
doppelten Mitteln für die Erhaltung der Institution
aufbringen werden, mit Zug beanspruchen können, daß
es ihnen möglich sei, auch ihre Meinung in der Ver-
waltung zur Geltung zu bringen. Diese Forderung

gewinnt umso mehr Berechtigung dadurch, daß der
Staat keinerlei materielle Garantie für die Richtigkeit
der die Grundlage aller Leistungen bildenden Be-
rechnungen übernimmt, vielleicht auch nicht über-
nehmen kann, und gegenüber dem feststehenden Staats-
beiträge sich die Arbeiter- und Unternehmerbeiträge
als steigerungsfähig, wahrscheinlich auch als steigerungs-
bedürftig gestalten werden.

Die letztere Gefahr ist nicht gering anzuschlagen,
bindet doch der § 102 des Gesetzes die Höhe der Bei-
tragsätze nur für einen Zeitraum von zwölf Jahren
und haben doch andererseits die Erfahrungen bei der
Unfallversicherung bewiesen, daß Steigerungen der
Beitragsätze nur unter der schwersten Mühe und
unter der Gefahr einer Verbitterung durchgeführt
werden können. Letzteres Moment erweckt in den Ver-
sicherten die Befürchtung, daß in dem Falle, als sich
die finanziellen Grundlagen als unzureichend erweisen,
vielleicht durch allzu weitgehende Sparsamkeit bei Zu-
erkennung der Renten und Engherzigkeit für die
in Betreff der Zuerkennung derselben in Betracht
kommenden Bestimmungen wohlverworbene Anwart-
schaften in Gefahr kommen können und daß die Ver-
sicherung das nicht halten wird, was sie heute ver-
spricht.

Angeichts dieser in der Sache selbst vollkommen
gerechtfertigten Befürchtungen muß trotz der hohen
Beitragsleistung des Staates und des dadurch für ihn
bestehenden Interesses den Interessenten die Möglich-
keit geboten werden, an der Verwaltung der In-
validenversicherung Anteil zu nehmen. Das Mittel
hiezuhin soll der Vorstand (§ 115) bilden. Nach dem
Motiveberichte wird sich der Wirkungskreis des Vor-
standes hauptsächlich auf Verfügungen prinzipieller
Natur in wichtigen Angelegenheiten der Invalidenver-
sicherung, insbesondere in Angelegenheiten der Ver-
mögensverwaltung, der Maßnahmen zur Heilbehand-
lung Versicherter und Rentenempfänger, durch Er-
richtung und Verwaltung von Heilanstalten, beziehungs-
weise Abschluß von Verträgen mit solchen bestehenden
Anstalten etc., auf Verfügungen in Personalangelegen-
heiten, endlich auf die Kontrolle der Gebarung der
Krankenkassen und territorialen Anstalten erstrecken.
Aus § 126 des Programmes geht überdies hervor,
daß dem Vorstände die Entscheidung über die Renten-
ansprüche in dem Falle zusteht, wenn die Renten-
kommission einen einstimmigen Beschluß hierüber nicht
zu Stande brachte. Ob die Bestellung der leitenden
Beamten der Krankenkassen (§ 41) in die Kompetenz
des Vorstandes fällt, ob und welche Rechte endlich der
Vorstand in Bezug auf den leitenden Beamten haben
wird, läßt sich heute nicht entscheiden. Diese sowie
andere sehr wichtige Fragen sollen nach § 117 im
Verordnungswege geregelt werden, auf dem hoffentlich
auch die Anomalie beseitigt wird, daß Kommissionen,
die der Einflusssphäre der Invalidenanstalt ganz ent-
rückt sind, ohne auch nur einen Vertreter derselben zu